

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt		
Ggf. Standort	Würzburg		
Studiengang	Business Analytics		
Abschlussbezeichnung	B.Sc. / Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Seit 01.10.2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	09.02.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	21
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	23
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	28
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	31
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	34
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	34
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	38
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	40
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)....	40
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	40
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	40
III Begutachtungsverfahren	41
1 Allgemeine Hinweise	41
2 Rechtliche Grundlagen.....	41
Gutachtergremium.....	41
IV Datenblatt	42
1 Daten zum Studiengang.....	42
2 Daten zur Akkreditierung.....	42

V Glossar43



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

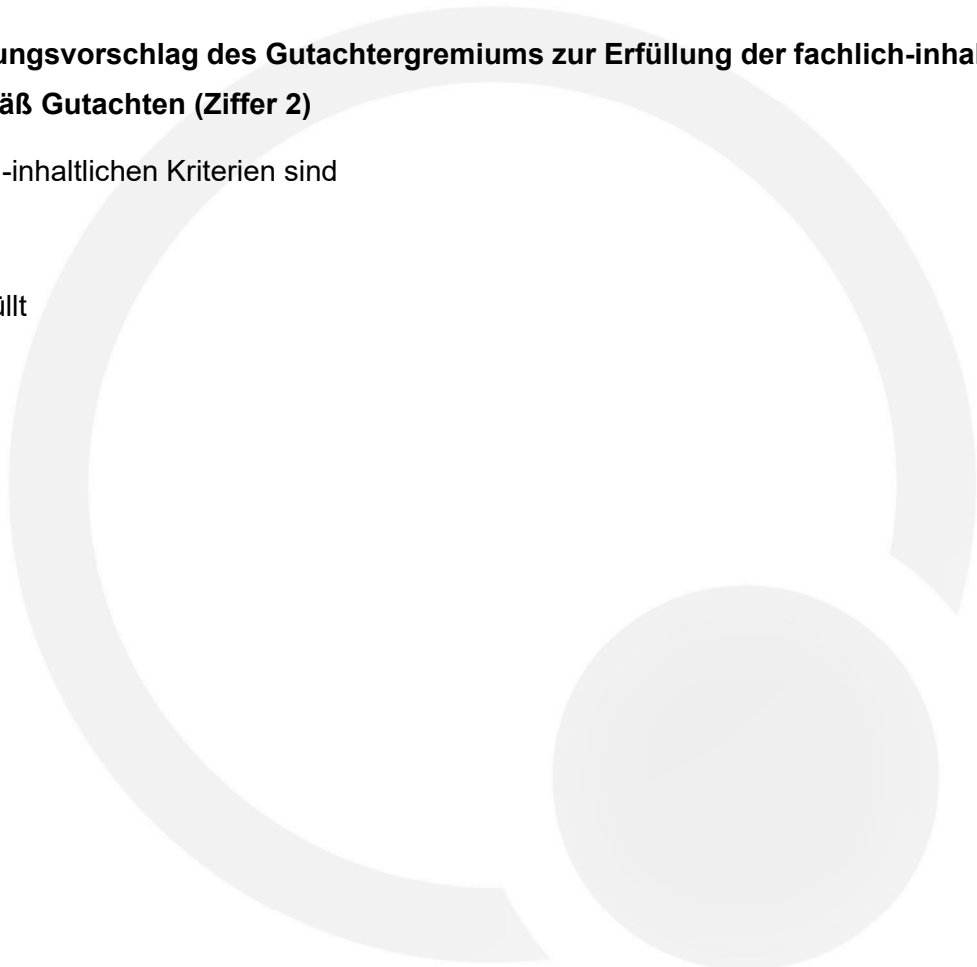
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt, kurz THWS, ist mit rund 9.300 eingeschriebenen Studierenden und ca. 240 Professor:innen im Sommersemester 2023 eine der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern. Gegründet wurde die THWS 1971 an den beiden Standorten Würzburg und Schweinfurt, die bis heute erfolgreich fortbestehen. Der Studiengang Business Analytics (kurz: BBA) ist in die Fakultät Wirtschaftswissenschaften (FWiWi) eingebettet. Dort sind außerdem die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, International Management, Medienmanagement und Digitales Rettungsmanagement (Start: Wintersemester 2023/24) sowie die Masterstudiengänge Integriertes Innovationsmanagement, Marken- und Medienmanagement, Managing Global Dynamics und International Business with Regional Focus angesiedelt.

Ziel des Studienprogramms ist es, breites Wissen in Wirtschaft, Informatik und Mathematik zu vermitteln und zu vernetzen, um Studierende auf eine Karriere im Bereich der Datenanalyse und Business Intelligence vorzubereiten. Der Schwerpunkt liegt bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Datenanalyse, Business Intelligence, Statistik, Big Data, Programmierung und Datenbanken mit modernen Technologien und Anwendungsbezug. Einen genaueren Einblick zeigt die Kompetenzmatrix des Studiengangs.

Damit stellt der Studiengang insbes. auf die strategische Säule „Digitalisierung“ sowie die Vision der Vernetzung des Leitbilds der THWS ab und leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Bayerischen Hightech-Agenda mit „Digitalisierung“ als Schwerpunkt-Thema am Standort Würzburg:

- Der Umgang mit Daten stellt eines der wesentlichen Handlungsfelder der Digitalisierung dar.
- Datenanalytik ist eine der Schlüsselkompetenzen der Bayerischen Hightech-Agenda.
- Der Studiengang vernetzt die genannten Fachdisziplinen interdisziplinär.
- Das Curriculum ist so angelegt, dass Beteiligte verschiedener Fakultäten vernetzt werden, insbes. durch Lehrimport der FANG (Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften) in den Bereichen Mathematik sowie der Allgemeinen Wahlpflichtfächer.
- Die Vernetzung von Regionen, Ländern, Menschen und Kulturen wird durch ein Sprachmodul sowie die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes unterstützt. Ferner kann entweder ein deutsch- oder ein englischsprachiger Studienschwerpunkt ausgewählt werden.

Der Studiengang bildet Studierende zu Generalisten aus, die in der Lage sind, betriebswirtschaftliches Domänenwissen der betrieblichen Funktionsbereiche mit fachlich-technischen Kompetenzen der Anwendung moderner datengestützter Methoden sowie überfachlicher Aspekte aus Recht, Wissenschaft und Projektmanagement zu vernetzen (siehe Anlage A.III (Abb. 1 des Modulhandbuchs, Dreisäulenmodell) des Selbstberichts). Aufgrund des gegenüber dem sonstigen Programmangebot

der Fakultät deutlich ausgeprägteren Fächer-Anteils aus dem MINT-Bereich wird erstmals an der Fakultät der Abschluss B.Sc. vergeben.

Daher werden neben Fach- und Methodenkompetenz zur Anwendung datengestützter Ansätze für die Lösung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen besonders auch wichtige Aspekte der Sozial- und Selbstkompetenz wie ethisches Handeln und eigenständiges Arbeiten vermittelt. Die Fakultät legt großen Wert auf Praxisbezug im Rahmen des Studiums. So sind ein praxisorientiertes Lehrkonzept, projektorientierte Lehre mit Praxispartnern und ein Praxissemester in Unternehmen berücksichtigt. Mit der Studienvariante „dual“ wird die Verzahnung von Theorie und Praxis noch intensiviert. Studierende können das duale Studium als Verbundstudium oder Studium mit vertiefter Praxis absolvieren. Ein weiterer wichtiger Vernetzungsansatz wurde durch die Einsetzung eines Fachbeirats geschaffen, der bereits bei der Ausgestaltung des Studiengangs unterstützt hat und nun regelmäßig reflektierend die Weiterentwicklung des Studiengangs begleitet. Der Studiengang Business Analytics richtet sich an Personen, die an einer Karriere im Bereich der Datenanalyse und Entscheidungsfindung in Unternehmen und Organisationen interessiert sind. Sie haben typischerweise ein starkes Interesse an Wirtschaft, Mathematik und der Verwendung von Daten für Geschäftsentscheidungen. Der Studiengang ist attraktiv für diejenigen, die in einer sich schnell entwickelnden Branche arbeiten möchten, die auf datengesteuerten Entscheidungen und fortgeschrittenen Analysetechniken basiert. Weiterhin bietet sich dieser Studiengang für Abiturient:innen und insbesondere Absolvent:innen der FOS/BOS an, da Absolvent:innen der BOS bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und Absolvent:innen der FOS meist vorherige wirtschaftliche Erfahrungen und Kenntnisse mitbringen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Bei dem Bachelorstudiengang Bachelor Business Analytics handelt es sich um einen gut durchdachten und konzipierten Studiengang der den Absolvent:innen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ermöglicht. Im Rahmen des Studiums werden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen in ausreichendem Umfang vermittelt. Die betriebswirtschaftlichen sowie funktionalen Kenntnisse die im vorliegenden Studiengang vermittelt werden als auch ein breites und tiefes Anwendungswissen in einschlägigen mathematischen, statistischen und informationstechnischen Verfahren bereitet optimal auf die sich stets wandelnde Arbeitswelt vor.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs Business Analytics mit seinem 3-Säulenkonzept ist vorbildlich und bietet jungen Menschen, die die entsprechenden Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen mitbringen, eine sehr gute Möglichkeit zu studieren und im Rahmen des Studiengangs hochaktuelle Kompetenzen zu erwerben. Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz wird durch fachlich-technische Aspekte der Anwendung moderner datengestützter

Methoden flankiert und durch überfachliche Aspekte, die überwiegend die Bereiche Selbst- und Sozialkompetenz abdecken, komplettiert.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern in Vollzeit. Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Jedes Semester umfasst 30 Punkte nach dem European Credit Transfer System (kurz: ECTS). Damit werden insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 10 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Business Analytics ist nach § 3 Abs. 1 SPO BBA

- der Nachweis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder
- der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absätze 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur

Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) in der jeweils gültigen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Business Analytics wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) mit einer Urkunde gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung der THWS (kurz: APO).

Außerdem werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records gemäß den in den APO-Anlagen 3 und 4 enthaltenen Mustern ausgegeben. Das Diploma Supplement und Transcript of Records des Studiengangs erteilen im Einzelnen detailliert Auskunft über das Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist (gemäß § 7 Absätze 1, 7 APO) modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer Lehr- bzw. Lernveranstaltung oder aus mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- bzw. Lernveranstaltungen. Der Studiengang setzt sich aus insgesamt 32 Modulen zusammen. 27 davon umfassen jeweils fünf ECTS-Punkte. Drei Module umfassen jeweils zehn ECTS-Punkte. Das Bachelorarbeitsmodul „Wissenschaftliche Abschlussarbeit“ ist mit 15 ECTS-Punkten veranschlagt. Auf die Abschlussarbeit selbst entfallen dabei zwölf ECTS-Punkte. Die Module sind fast ausschließlich auf ein Semester begrenzt. Einzige Ausnahme ist das Transfer-Kolloquium für Studierende, die nach der Studienvariante BBA dual studieren. Dieses wird zu vier gleichen Teilen über die ersten vier Semester verteilt durchgeführt, um eine kontinuierliche inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxisanwendung bzw. Studienort und Praxispartner zu gewährleisten.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Prüfungsart, -umfang und -dauer sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in dem Modulhandbuch definiert.

Die relative Abschlussnote wird gemäß § 46 Abs. 3 Sätze 2 und 3 APO festgelegt und im Diploma Supplement unter Punkt 4.4. ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands der Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht 30 Arbeitsstunden im Präsenzstudium (§ 6 Satz 3 APO). Der Anteil an Präsenzzeit, Selbstlernzeit und Prüfungsvorbereitung wird im Modulhandbuch dokumentiert. Pro Semester sind im Vollzeit-Studium 30 ECTS-Punkte zu erreichen.

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeit-Studium sieben Semester mit einer Gesamtsumme von 210 ECTS-Punkten (§ 4 SPO). Die Abschlussarbeit umfasst zwölf ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen (siehe § 43 APO). Dabei umfasst die Anerkennung von ECTS-Punkten, die Anerkennung von Modulen, die Feststellung von Noten sowie die Anerkennung von Studienzeiten. Bezüglich der Anerkennung von Modulen müssen außerdem die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Die Begründungspflicht der Hochschule bei Nichtanerkennung von Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention geht aus § 43 Abs. 7 APO hervor.

Für die Studierenden, die einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, erfolgt die Prüfung, ob keine wesentlichen kompetenzbezogenen Unterschiede bestehen, bereits vor

dem Auslandsaufenthalt. Mit der Ausstellung des Learning-Agreements wird eine rechtsverbindliche Auskunft über die Anerkennungsfähigkeit der Fächer erteilt.

Ferner sind außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen bei Gleichwertigkeit maximal bis zur Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen anzurechnen (siehe § 43 Abs. 2 Satz 5, 6 APO, vgl. Art. 86 Abs. 2 BayHIG).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- 8 **Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** ([§ 9 MRVO](#))
- 9 **Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs Bachelor Business Analytics werden im § 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO vom 23.03.2023) definiert. So besteht das Ziel des Studiums darin, „in praxisbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen zu vermitteln, die zur selbständigen Anwendung analytischer Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Gesellschaft und Wirtschaft befähigen. [...] Die Vernetzung sozialer und wirtschaftlicher Aufgaben und die zunehmend internationale Ausrichtung unternehmerischer Aktivitäten machen es dabei erforderlich, ökonomische Prozesse vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen, geopolitischen und kulturellen Zusammenhänge zu erfassen.

Die Berufsfelder wirtschaftlicher Tätigkeiten sind durch die zunehmende Digitalisierung und Internationalisierung einem deutlichen und nachhaltigen Wandel unterworfen, durch welchen grundlegende Methoden- und Handlungskompetenz und insbesondere analytische und informationstechnische Fähigkeiten immer wichtiger werden. Vor diesem Hintergrund bietet der Bachelorstudiengang „Business Analytics“ mit seiner stark methodischen Ausrichtung und seinem Schwerpunkt auf angewandte wirtschaftliche Datenanalyse zukunftsfähige Inhalte. Das Studium bildet dabei interdisziplinär aus und Studierende erwerben sowohl profunde betriebswirtschaftliche, funktionale Kenntnisse als auch ein breites und tiefes Anwendungswissen in einschlägigen mathematischen, statistischen und informationstechnischen Verfahren. In Verbindung mit dem engen Praxisbezug der Lehre wird die praktische Projektmanagement- sowie Problemlösungskompetenz im internationalen Umfeld sichergestellt. Zudem werden die Fähigkeiten zu selbstständigen unternehmerischen Tätigkeiten und prozessorientiertem Denken entwickelt.“

Die Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach Beschluss durch Fakultätsrat und Senat und nach der Niederlegung über die Website der Fakultät¹ sowie auf der zentralen Homepage. Die wesentlichen Lernergebnisse des Studiengangs sind ferner im Diploma Supplement output-orientiert (unter Programme Learning Out-comes) formuliert und veröffentlicht. Die

Erreichung der Qualifikationsziele wird im Curriculum sichergestellt: Die Qualifikationsziele sind vier Haupt-Kompetenzbereichen, nämlich

- Fachkompetenz,
- Methodenkompetenz,
- Sozialkompetenz und
- Selbstkompetenz

zugeordnet und dann in den Modulen vernetzt.

Die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ist dem Bereich „Methodenkompetenz“ zugeordnet und wird entsprechend ebenfalls über verschiedene Module vernetzt. Aus den Umfängen der Kompetenzvermittlung ergibt sich ein Studienabschluss entsprechend Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

Die Abwägung zwischen Wissen und Verstehen sowie Handlungsbefähigung und Transfer wird mit Hilfe einer durchgängig einheitlichen Taxonomie im Modulhandbuch realisiert. Verantwortlich für die Pflege ist die Studiengangleitung. Änderungen erfordern eine Zustimmung durch den Fakultätsrat. Somit sind Qualitätssicherung und Kontrolle gegeben. Im ersten Studienabschnitt überwiegen dabei die Aspekte Wissen und Verstehen, im zweiten Studienabschnitt wird der Transfer höher gewichtet.

Wichtige Aspekte des professionellen Arbeitens wie Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme, aber auch Einsatz gängiger Methoden wie z.B. Projektmanagement oder Teamarbeit erstrecken sich über die Kompetenzbereiche Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz und sind analog zu den Fachaspekten vernetzt und abgebildet.

Die Studierenden der Studienvariante BBA dual erwerben darüber hinaus vertiefte Kenntnisse im Kontext der betrieblichen Praxis des jeweiligen Partnerunternehmens. Die Vernetzung von theoretischen Grundlagen mit praktischen Anwendungsfällen so-wie von fachlichen und sozialen Kompetenzen steht im Vordergrund.

Vorschläge zur späteren Berufswahl im Sinne einer qualifizierten Erwerbstätigkeit werden ebenfalls in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 2 Abs. 1 und 2 SPO BBA) formuliert:

„Das Studium versetzt in die Lage, das Management auf allen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und darauf aufbauend selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder selbstständig unternehmerisch tätig zu sein. Der stark methodisch ausgerichtete wirtschaftswissenschaftliche Studiengang mit Fokus auf anwendungsorientiertes Datenmanagement und Datenanalyse befähigt insbesondere dazu, betriebswirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben, die spezielle analytische Kompetenzen erfordern. [...]

Berufsperspektiven eröffnen sich als Fach- und Führungskräfte überall dort in der Industrie, dem Dienstleistungssektor und der öffentlichen Verwaltung, wo wirtschaftliche und analytisch-technische Fragestellungen zusammentreffen.“

Typische Berufsbilder umfassen dabei Tätigkeiten als Analyst:in in verschiedenen Ausprägungen z. B. im Bereich Business Intelligence, in der internen oder externen Beratung, aber auch in betriebswirtschaftlichen Funktionen, deren Arbeitsweise sich durch datenanalytische Methoden zunehmend verändert, insbes. allen betriebswirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen analytische Kompetenzen erforderlich sind. Dies wird im Zuge der Studienberatung sowie bei vielfältigen Vorstellungen des Studiengangs immer aufgegriffen.

Zusätzlich spezifiziert die Studien- und Prüfungsordnung, dass Absolvent:innen „[...] wirtschaftswissenschaftliche und verwandte Masterprogramme [...], sowohl betriebswirtschaftlicher als auch methodisch geprägter Art“ aufnehmen können.

Wie bereits beschrieben, werden auch die relevanten Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere mit den Kompetenzbereichen Selbst- und Sozialkompetenz abgebildet und mit den Modulen vernetzt. Dies umfasst neben gesellschaftlichen und internationalen Zusammenhängen insbesondere ethische Fragestellungen, die gerade im Umgang mit Daten von großer Bedeutung sind, aber auch Selbstmanagement und Führungsverständnis. Im Curriculum wird dies über vielfältige Pflicht- und Wahlangebote zum Erwerb der relevanten Kompetenzen berücksichtigt. Dies beginnt im ersten Semester mit Grundlagen des Rechts und Datenschutz, wird im zweiten Semester mit einem Modul zu Ethik und wissenschaftlichem Arbeiten fortgeführt und dann über fachspezifische und allgemeine Wahlpflichtfächer weiter vertieft.

Insbesondere im zweiten Studienabschnitt wird mit Hilfe der projektorientierten Lehre im Wahlschwerpunkt sowie mit den zwei im Curriculum verankerten Projektmodulen direkt unternehmerisches Denken, Problemlösungskompetenz sowie Team- und Projektarbeit eingeübt und unmittelbar erfahren.

Bereits im Vorfeld beim Entwurf einer neuen SPO sowie bei SPO-Änderungen wird durch die Stabsstelle Recht der THWS sichergestellt, dass spezifische Ländervorgaben (u. a. BayHIG), KMK-Vorgaben und die Bestimmungen des Qualifikationsrahmens für deutsche/europäische Hochschulabschlüsse berücksichtigt werden. Ferner existiert an der THWS mit der Stabsstelle Lehrqualität eine Fachstelle für Akkreditierung, die die Fakultäten bezüglich aller wesentlichen Akkreditierungsvorgaben informiert und so (in eng verzahnter Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Recht) die Erfüllung dieser bei der Entwicklung von Studiengängen ebenfalls mit gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei dem Bachelorstudiengang Bachelor Business Analytics handelt es sich um einen gut durchdachten und konzipierten Studiengang der den Absolvent:innen die Aufnahme einer qualifizierten

Erwerbstätigkeit ermöglicht. Im Rahmen des Studiums werden Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen in ausreichendem Umfang vermittelt. Zunehmende Digitalisierungskompetenzen verlangen Berufseinsteigern große Flexibilität in deren Arbeitsumfeld ab.

Die betriebswirtschaftlichen sowie funktionalen Kenntnisse die im vorliegenden Studiengang vermittelt werden als auch ein breites und tiefes Anwendungswissen in einschlägigen mathematischen, statistischen und informationstechnischen Verfahren bereites optimal auf die sich stets wandelnde Arbeitswelt vor. Einflüsse aus der Praxis sowie Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme, aber auch Einsatz gängiger Methoden wie z.B. Projektmanagement oder Teamarbeit erstrecken sich über die Kompetenzbereiche Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz und bereiten auch auf evtl. Zukünftige Führungsaufgaben vor.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dabei dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und sind in den entsprechenden Unterlagen und Dokumentationen des Studiengangs nachvollziehbar abgebildet. Die Qualifikationsziele und das Curriculum sind im Diploma Supplement entsprechend abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikation für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Business Analytics wird durch die Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen. Der Studiengang umfasst sieben Semester.

Dem Studiengang liegt ein Drei-Säulen-Modell zu Grunde, dessen Säulen in der Kompetenz-Ziel-Matrix über vier Kompetenzbereiche verteilt sind:

- Die erste Säule umfasst betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz und entsprechendes Domänenwissen der betrieblichen Funktionsbereiche.
- Die zweite Säule deckt die fachlich-technischen Aspekte der Anwendung moderner datengestützter Methoden mit der entsprechenden Fach- und Methodenkompetenz ab.
- Die dritte Säule umfasst die überfachlichen Aspekte, die überwiegend die Bereiche Selbst- und Sozialkompetenz berührt.

Darüber hinaus ist das Studium in zwei Abschnitte gegliedert: Im ersten Studienabschnitt bis zum Praxissemester werden die Grundlagen gelegt, auf die im zweiten Studienabschnitt aufgebaut werden, um nach persönlichen Neigungen weiter zu vertiefen.

Die Vermittlung betriebswirtschaftlicher Kompetenzen erfolgt anhand ausgewählter Module, die teilweise gemeinsam mit den Studierenden des Bachelorprogramms Betriebswirtschaft besucht werden.

Im ersten Semester werden die Module Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Einführung in die Mikroökonomik besucht. Im zweiten Semester folgen die Module Einführung in die Makroökonomik und Marketing, gefolgt von Beschaffung, Produktion und Logistik sowie Business Intelligence im dritten Semester. Im vierten Semester schließen sich die Module Controlling, Digitale Ökonomie, Marktforschung sowie ein fach-spezifisches Wahlpflichtmodul (s. u.) an. Im zweiten Studienabschnitt ab dem 6. Semester kann aus dem kompletten Fächerkatalog der Schwerpunkte der Bachelorprogramme Betriebswirtschaft (Deutsch) und International Management (Englisch) ein Schwerpunkt ausgewählt werden, der in den Semestern 6 und 7 absolviert wird.

Die fachlich-technischen Grundlagen der zweiten Säule werden im ersten Semester beginnend mit Mathematik 1, Projekt- und IT-Management sowie Wirtschaftsinformatik vermittelt. Es folgen die Module Mathematik 2, Grundlagen der Statistik und Grundlagen der Informatik & des Programmierens im zweiten Semester, sowie im dritten Semester die Module Datenbanken, Ökonometrie und Operations Research. Im vierten Semester schließen sich die Module Datenaufbereitung und -Verarbeitung sowie Statistik für Data Science an. Im zweiten Studienabschnitt erfolgt eine Vertiefung Business Analytics im 6. Semester sowie im 6. und im 7. Semester jeweils ein Modul Projekt Business Analytics 1 bzw. 2.

Die dritte Säule beginnt im ersten Semester mit den Grundlagen des Rechts und Datenschutz. Im zweiten Semester wird das Modul Wissenschaftliches Arbeiten und Ethik in der Digitalisierung absolviert, gefolgt von Business Intelligence und Business English im dritten Semester. Im zweiten Studienabschnitt im 6. Semester ist schließlich das Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul zu absolvieren. Dafür steht ein sehr umfassender Fächerkatalog zur Verfügung.

Das Praxissemester dient der Gewinnung von Praxiserfahrungen, zur Reflektion der bis dahin gewonnenen Kenntnisse und zur Überprüfung der eigenen Berufswünsche. Die Mindestdauer beträgt 20 Wochen. Den Studierenden ist freigestellt, die mit 27 ECTS-Punkten kreditierte Praxisphase im Inland oder im Ausland zu absolvieren. Das im Praxismodul weiterhin beinhaltete Praxisseminar findet in Form einer Blockveranstaltung kurz vor Beginn oder während der Praxisphase oder in Form eines semesterbegleitenden Seminars (3 ECTS-Punkte) statt. Das Praxismodul wird nach erfolgreichem Abschluss mit 30 ECTS-Punkten versehen. Die Praxisphase wird durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben betreut. Sie genehmigt die Anträge auf eine Praktikumsstelle hinsichtlich der Eignung für den Studienerfolg. Im Zweifel erfolgt ein Besuch bei der Praktikumsstelle. Abschließend

müssen die Studierenden einen Praxisbericht erstellen, in dem sie das Erfahrene kritisch reflektieren und Zusammenhänge mit dem Studium ausarbeiten sollen. Für die Hochschule liefert er Hinweise auf die Qualität des Praktikums und die weitere Kooperation mit dem Praktikumsunternehmen.

Am Ende des Curriculums ist das Bachelor-Modul mit der Abschlussarbeit und einem verpflichtenden Bachelorseminar zum konstruktiv kritischen wissenschaftlichen Austausch angeordnet. So verfolgt das Curriculum das Ziel der Vermittlung von wissenschaftlicher Kompetenz, um auch die Möglichkeit eines Masterstudiums an der THWS oder an anderen Hochschulen bzw. Hochschultypen zu gewährleisten.

Durch die Einbindung von Gastdozierenden, Praxisbeiträgen und Projektarbeiten werden fachbezogene Kenntnisse über berufliche Tätigkeitsfelder direkt erlebt.

Die Befähigung zu verantwortungsvollem, selbstständigem und unternehmerischem Handeln wird in Form von Fallbeispielen, Projekten und Gruppendiskussionen vermittelt. Dies fördert die Fertigkeiten des systematischen und methodischen Arbeitens, indem anhand der Bearbeitung konkreter Fragestellungen Kompetenzen in qualitativem und quantitativem wissenschaftlichem Arbeiten gewonnen werden. Mittels dieser Kompetenzen verstehen die Studierenden die Hintergründe ihres Handelns und können auf Basis von strukturierten Ergebnissen, aktuellen Entwicklungen und Veränderungen neue Lösungen erarbeiten.

Durch die Einbindung von Fallstudienbearbeitungen, Projektarbeiten etc., die in Gruppen erfolgen, finden die Studierenden ihre Position im Team und steigern damit ihre Teamfähigkeit. Dies wird durch das Angebot von Teamtrainings ergänzt, bei denen die Studierenden ihre Stärken und Schwächen, ihre Rolle im Team und ihre Führungskompetenzen erkennen, verstehen und entwickeln können. Ferner können die Studierenden je nach Lehrveranstaltung ihre interkulturelle Kompetenz ausbauen. Dies wird insbesondere durch die Wahl eines englischsprachigen Schwerpunktes begünstigt, was optional möglich ist. Dies ermöglicht die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit ausländischen Studierenden, um die interkulturellen Kompetenzen auch praktisch anzuwenden.

Die Lehrveranstaltungen sind ein Mix aus Theorie und praktischer Anwendung sowie aus Präsenz- und Digitalangeboten. Das beinhaltet klassische Vorlesungen und seminaristischen Unterricht sowie Angebote des Blended Learning. Die Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten wird über die virtuelle Hochschule Bayern (vhb) komplett digital durchgeführt.

Darüber hinaus gibt es aber auch Projektseminare in Zusammenarbeit mit Unternehmen sowie Bachelorarbeiten mit Themenstellungen direkt aus Unternehmen/der Wirtschaft.

Gemäß den Regelungen in §§ 15 und 16 APO THWS und § 5 SPO BBA kann das Bachelorstudium Business Analytics nach Wahl der Studierenden auch in einer dualen Studienvariante absolviert werden. Das Curriculum BBA dual ist bis auf eine Ausnahme identisch mit dem Curriculum des BBA. Das fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul (FWPM) wird durch das Modul „Transferkolloquium“

ersetzt, das mit Teilseminaren vom ersten bis vierten Fachsemester die kontinuierliche inhaltliche Verzahnung zwischen Hochschule und Praxispartner sicherstellt. Die dual Studierenden bearbeiten darüber hinaus in den Modulen 5, 12, 16, 22, 27, 30 und 32 jeweils geeignete Aufgabenstellungen des jeweiligen Praxispartners. Damit ist im Studienverlauf eine kontinuierliche wechselseitige inhaltliche Verzahnung zwischen Hochschule und Praxispartner gewährleistet. Die dual Studierenden transferieren die wissenschaftlichen Lösungsansätze in die Unternehmen und die Praxisanforderungen aus den Unternehmen in die Hochschule. Das Praxismodul absolvieren die dual Studierenden bei ihrem Praxispartner; die Bachelorarbeit wird im Unternehmen geschrieben.

Im Studiengang soll der Lernkontext den Studierenden auch Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglichen. Hierzu dienen vor allem das Fachwissenschaftliche und das Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul, die fachspezifisch und fachübergreifend einen individuellen Zuschnitt der entsprechenden Komponenten ihres Studienverlaufs ermöglichen. Ein dem jeweiligen Fach angemessenes Verhältnis von Präsenzlehre zu Selbststudium erlaubt Freiräume für ein eigenverantwortliches Selbststudium als Ergänzung zu den Präsenzzeiten.

Im Rahmen des Studienverlaufs erwerben die Studierenden soziale, fachliche und methodische Kompetenzen, die sie befähigen, gegenüber Wirtschaft und Gesellschaft verantwortlich zu handeln.

Die Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden seitens der Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften (FANG) angeboten und umfassen eine Vielzahl an Fachgebieten. Eine Auswahl an Lehrveranstaltungen zur Förderung des inter-disziplinären Denkens zeigt nachfolgende Auflistung (AWPM - 5 ECTS):

- Sprachen: z. B. Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, etc.,
- Kulturwissenschaften: z. B. Brasilien heute – Politik, Wirtschaft, Kultur,
- Naturwissenschaften und Technik,
- Politik, Recht, Wirtschaft: z. B. Staat und Verwaltung in Deutschland, Korruption,
- Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften, Soft Skills: z. B. Interkulturelle Kompetenz, Angewandte Psychologie, Mediation, Engagementförderung,
- Musische Fächer: z. B. Filmgeschichte, Medienkunde,
- Fächer mit besonderem Zulassungsverfahren: z. B. Internetkompetenz, Programmierung,
- Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen: z. B. Psychologie, Soziologie, Recht.

Den Studierenden wird durchgehend die Möglichkeit geboten, sich aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einzubringen. Neben den üblichen Lehrveranstaltungs-Evaluationen, die gemäß Vorgabe einmal im Jahr je Dozent:in und alle drei Jahre je Modul durchzuführen sind und vom Studiendekan systematisch analysiert werden, wurde im Programm Bachelor Business Analytics ein Fachbeirat eingesetzt, der einmal je Semester tagt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Studiengangleitung
- Studiendekan
- Semestersprecher:innen
- zwei Praxisvertreter

Für einen umfassenden und konstruktiven Austausch zur Weiterentwicklung des Programms nehmen an den Sitzungen auch Professor:innen des Studiengangs teil. Die Praxisvertreter geben auch Impulse für die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs, die sich auch an den wandelnden Anforderungen an Absolvent:innen orientieren und den Kompetenzbedarf in Unternehmen aufzeigen. Die Studiengangleitung sowie die Semestersprecher:innen sind Kraft Amtes Teil des Fachbeirats. Die Praxisvertreter werden bis auf Widerruf durch den Fakultätsrat eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs Business Analytics mit seinem 3-Säulenkonzept ist vorbildlich und bietet jungen Menschen, die die entsprechenden Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen mitbringen eine sehr gute Möglichkeit zu studieren und im Rahmen des Studiengangs hochaktuelle Kompetenzen zu erwerben. Die Bezeichnung des Studiengangs, sowie die Ansprache der Zielgruppe (Eingangsqualifikation) ist übereinstimmend mit den Inhalten des Studiengangs. Der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die Wahlpflichtmodule haben fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Inhalte und umfassen damit eine Vielzahl an Fachgebieten, was zu einer besonders positiv zu bewertenden Freiheit in der Gestaltung des Studiums durch Studierenden führt. Das Praxissemester stellt einen wichtigen Bereich des Studiums dar und ermöglicht es den Studierenden erste erworbene Kompetenzen in der Praxis anzuwenden und dadurch ihre Berufsorientierung zu verbessern. Unterstützt werden die Studierenden zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Praxissemesters durch umfangreiche Serviceleistungen der Hochschule.

Durch Evaluationen von Veranstaltungen sowie Mitgliedschaft in unterschiedlichen Gremien können sich Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbringen. Besonders positiv wird das schlüssige 3-Säulenkonzept bewertet. Betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkompetenz wird durch fachlich-technische Aspekte der Anwendung moderner datengestützter Methoden flankiert und durch überfachliche Aspekte, die überwiegend die Bereiche Selbst- und Sozialkompetenz abdecken, komplettiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiengangs BBA ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gem. Artikel 88 des BayHIG.

Für die Studierenden, die einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule planen, erfolgt die Prüfung, ob keine wesentlichen kompetenzbezogenen Unterschiede bestehen, bereits vor dem Auslandsaufenthalt. Mit der Ausstellung des Learning-Agreements wird eine rechtsverbindliche Auskunft über die Anerkennungsfähigkeit der Fächer erteilt. Gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 24.11.2015 ist folgender Prozess für das Learning-Agreement festgelegt:

Der oder die Auslandsbeauftragte der Fakultät berät im Vorfeld die Prüfungskommission und die Studierenden bezüglich des Fächerkatalogs, bereitet das Learning-Agreement vor und reicht dieses bei der Prüfungskommission ein. Die Prüfungskommission entscheidet abschließend, ggf. unter Einbeziehung des Modulverantwortlichen, d. h. der Modulbeauftragte ist durch die Prüfungskommission überstimmbare. Ggf. erhält der oder die Auslandsbeauftragte das von der Prüfungskommission unterschriebene Agreement zurück zur weiteren Verwendung und Verteilung. Mit Nachweis der im Learning Agreement fixierten Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Auslandsaufenthalt durch den Studierenden erfolgt die Anerkennung. Wenn Studierende des BBA einen Auslandsaufenthalt in ihr Studium integrieren möchten, sind sie in der Wahl des Zeitpunktes weitestgehend frei. Es bieten sich hierfür die begleitete Praxisphase oder ein Aufenthalt im 3. und/oder 4. Semester an.

Als Zeitpunkt wird das 4. Semester empfohlen, da in diesem Semester die Wahlpflichtfächer gewählt werden, die meist einfach anzurechnen sind. Das Transferkolloquium, welches in den ersten vier Semestern stattfindet und Pflicht ist, wird im dritten und vierten Semester hybrid angeboten, sodass es von Studierenden, die sich im Ausland befinden, auch besucht werden kann.

Die Internationalisierung als strategische Säule der Hochschule wird an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in erheblichem Maße unterstützt. Im Sommersemester 2022 haben z. B. ca. 80 Studierende der Fakultät einen Auslandsaufenthalt durchgeführt, was zwar insgesamt nur ca. 4% der aktiven Studierenden ausmacht, aber unter Berücksichtigung des üblichen Mobilitätsfensters von ca. 1-2 Semestern tatsächlich eine Quote von ca. 20% bedeutet.

Die Fakultät verfügt über eine Vielzahl von Partnerschaften mit diversen Hochschulen auf der ganzen Welt. Die Studierenden können dort ihr(e) Auslandssemester verbringen und sich die erfolgreich abgeschlossenen Module im Anschluss an der THWS an-rechnen lassen. So lässt sich das Auslandsstudium nahtlos integrieren.

Weiterhin gibt es zahlreiche Kooperationsangebote auf Hochschulebene. Über die Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte werden die Studierenden im 1. Semester intensiv von den

Auslandsbeauftragten der Fakultät informiert, die den Studierenden auch davon unabhängig jederzeit für Fragen zur Verfügung stehen. Fragen zu Auslandspraktika und Auslandsstudium beantwortet außerdem auf Hochschulebene der Hochschulservice Internationales (HSIN). Die Studierendenmobilität wird (auch bzgl. Aufthalten an anderen inländischen Hochschulen) durch die überwiegend einsemestrigen Module gewährleistet. Aufgrund des Studienstarts im Wintersemester 2022/23 haben bis jetzt noch keine Studierenden einen Auslandsaufenthalt absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierendenmobilität wie Auslandsaufenthalte ist durch die durchgängig einsemestrigen Module gewährleistet. Fragen zu Auslandspraktika und Auslandsstudium werden von der Auslandsbeauftragten bzw. vom Hochschulservice Internationales (HSIN) beantwortet. Für Studierende, die sich für einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule interessieren, wird bereits vor dem Auslandsaufenthalt geprüft, ob keine wesentlichen kompetenzbezogenen Unterschiede bestehen. Ist dem der Fall, so werden die im Learning Agreement fixierten Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Auslandsaufenthalt anerkannt.

Insgesamt ist aus Sicht des Gutachtergremiums die Mobilität gewährleistet und wird aktiv von der Hochschule gefördert und unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang besteht aus insgesamt 138 SWS Lehrdeputat. Die Diskrepanz von Kontaktzeit (134 SWS) zum Lehrdeputat (138 SWS) entsteht aufgrund des zusätzlichen Angebots des Transferkolloquiums (4 SWS) für die Dualstudierenden. 16 Professor:innen übernehmen insgesamt 97,5 SWS, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen/LfBA zeichnen für 6 SWS und 2 Lehrbeauftragte für 2,5 SWS der Lehre verantwortlich.

Aufgrund von Wahlfächern oder gemeinsamen Vorlesungen mit Studierenden aus anderen Studiengängen, wie beispielsweise dem Bachelor Betriebswirtschaft oder dem Bachelor International Management, erhält der Studiengang zudem Bedienleistungen im Umfang von 32 SWS. Diese werden zum Großteil von professoralen Lehrpersonen erbracht. Aufgrund der zahlreichen Wahlmöglichkeiten ist eine genaue Angabe jedoch nicht möglich. Der Lehrimport im Umfang von 24 SWS von der Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften wurde bereits bei der Konzeption des Studiengangs fest eingeplant. Damit entfallen 92 % der SWS auf professorale Lehre.

Eine zusätzliche Professur befindet sich aktuell in der Ausschreibungsphase. Sie trägt die Denomination "Wirtschaftsinformatik, insbesondere Enterprise-Resource-Planning-Systeme (ERP) und Digitale Transformation" und umfasst 18 SWS. Sobald die Berufung erfolgt ist, wird es zu Verschiebungen in der Übernahme einzelner Lehrveranstaltungen kommen. Diese werden zu gegebener Zeit durch die Studiengangleitung koordiniert.

Im Rahmen der Berufungsverfahren an der THWS werden Berufungsausschüsse eingesetzt. Die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen an Hochschulen sind im Art. 57 Abs. 3 BayHIG festgelegt. Bei allen Berufungsverfahren wird Englisch als Lehrsprache verlangt und bei den Probevorträgen auch geprüft. Näheres zum Berufungsverfahren regeln §§ 62 bis 66 der Grundordnung (GO) der THWS.

Die hauptamtlichen Lehrkräfte sowie Lehrbeauftragte können Weiterbildungsangebote des BayZieL in Ingolstadt/München wahrnehmen. Das BayZieL ist eine gemeinsame, hochschulübergreifende, wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Für alle neu berufenen Professor:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist die Teilnahme an dem vom BayZieL angebotenen „Basisseminar Hochschuldidaktik“ Pflicht. Dabei werden Lehr- und Lernmethoden sowie in einer weiteren Pflichtveranstaltung die „Rechtsgrundlagen für die Lehre an Hochschulen“ in insgesamt fünf Tagen behandelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Zertifikat Hochschullehre des BayZiels zu erwerben.

Der Qualifizierung dienen weiterhin die internen Weiterbildungsangebote der THWS, z. B. die des Campus Weiterbildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bekam einen guten Überblick über die derzeitige personelle Ausstattung und die von den Gremien beratene und nun vorgegebene Personalplanung und konnte die Personalentscheidungen der THWS gut nachvollziehen. Der Großteil der SWS wird durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt. Hinzu kommen zwei Lehrbeauftragte, die hauptamtlich Lehrenden zugeordnet sind und auch von ihnen betreut werden. Bei der Auswahl der Lehrenden (eine Professur ist zurzeit ausgeschrieben) wird neben der Praxisorientierung besonderer Wert auf eine nachgewiesene fachlich und methodisch-didaktische Qualifikation gelegt.

Die bereits beschriebenen Maßnahmen zur didaktischen Weiterbildung werden regelmäßig angeboten und auch in Anspruch genommen.

Das Gutachtergremium begrüßt die Kooperationen mit anderen Studiengängen und die Lehrimporte aus der Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften. Damit liegen gute Voraussetzungen vor, interdisziplinär das im Leitbild der Hochschule verankerte Ziel „Digitalisierung“ neben der Zielsetzung „Internationalität“ nachhaltig auch in diesem Studiengang zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das nichtwissenschaftliche bzw. administrative Personal, bestehend aus 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, besetzt als Fakultätsservice-Teams (FakT) zentrale Positionen, um die operativen und strategischen Prozesse der Fakultät (auch studiengang-übergreifend) durchzuführen und zu unterstützen. Eine Teilzeitstelle mit ca. 25 Prozent Kapazität ist dabei als spezifische Unterstützung für den Studiengang Business Analytics vorgesehen, wobei die Vorlesungsplanung künftig vom Dekanat FWiWi übernommen werden wird. Die Büros des FakT sind am Campus Münzstraße in den Gebäuden der Münzstraße 12 und 19 sowie des Sanderrings 8a (direkt mit dem Gebäude der Münzstraße 12 verbunden) untergebracht.

Die Raumausstattung der Fakultät ist umfangreich. Die Fakultät teilt sich die Hörsäle mit der FAS (Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften).

Bei Bedarf können weitere Seminarräume oder Hörsäle in den Gebäuden in der Friedrichstraße (Würzburg) oder im Sanderheinrichsleitenweg (Würzburg) gebucht werden. Darüber hinaus können Studierende für Projektarbeiten oder gemeinsames Lernen die Bungalows im Hof der Münzstraße 19 buchen oder die Freiflächen der Ebene 0 sowie die „Cafeteria“ im 4. Stock der Münzstraße nutzen. Die Raumbuchung von freien Vorlesungsräumen ist ebenfalls möglich. Weitere Arbeitsplätze stehen in der Bibliothek (Sanderring 8a) bereit.

Die für alle Studierenden der Fakultät nutzbare Rechnerinfrastruktur wird vom internen Dienstleister der Hochschule, dem IT Service Center (ITSC), zur Verfügung gestellt. Die Infrastruktur besteht neben Hard- und Software auch aus einer für die Studierenden nutzbaren Beratung.

Die Labore verfügen über eine umfangreiche Ausstattung wie beispielsweise ActiveBoards (interaktive Whiteboards), 360 Grad-Kamera, VR-Brillen, Manus VR-Handschuhen, Virtuix Omni Treadmill, einem programmierbaren Roboter (Meccano Meccanoid) u. v. m.

Bibliothek: Die Hochschulbibliothek versorgt alle Studiengänge der Hochschule mit Literatur und Informationsmedien und beinhaltet auch die relevante Literatur für den Studiengang Business Analytics. Sie deckt das breite Spektrum der im Studiengang angebotenen Fächer ab mit aktuellen Monografien, Lexika und Zeitschriften sowohl in gedruckter als auch bevorzugt in elektronischer Form. Kopier- bzw. Scanmöglichkeiten bestehen vor Ort. An den Arbeitsplätzen in der Bibliothek kann in Ruhe gearbeitet werden, WLAN-Empfang ist in den Lesesälen überall möglich. Außerdem stehen stationäre Thin Clients für Recherchen in Datenbanken und im Internet zur Nutzung bereit. Alle

elektronischen Inhalte sind für alle Hochschulangehörigen als Remote-Zugang von jedem Ort auf der Welt aus nutzbar. Zahlreiche Schulungsveranstaltungen (Einführungskurse, Datenbankrecherche-Schulungen, Umgang mit Literaturverwaltungssystemen, Zitierkurse, Zeitmanagement, Beratungsstunden zur Abschlussarbeit etc.) ergänzen das umfangreiche Angebot der Bibliothek.

Den Studierenden des Studienganges stehen alle Leistungen der Hochschulbibliothek zur Verfügung. Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule und umfasst den gesamten Bestand an Schrifttum und Medien der Abteilungsbibliotheken Würzburg und Schweinfurt. Bestand der Hochschulbibliothek insgesamt (31.12.2022):

- ca. 187.500 E-Books (im Kaufmodell, zusätzlich mehrere hunderttausend E-Books in Mietmodellen)
- ca. 137.000 gedruckte Bände, ca. 48.000 E-Journals, 296 laufende Print-Zeitschriften-Abonnements,
- Studiengangbezogen: ca. 14.000 Bücher, die sich etwa 2/3 auf E-Books und 1/3 gedruckte Bände verteilen, 50 laufende Print-Zeitschriften-Abonnements sowie mehrere tausend E-Journals.

Die Mittel für studiengangbezogene Neuanschaffungen (E-Books, Printbücher) sind nicht begrenzt, sondern können innerhalb des Gesamtetats von ca. 900.000 Euro gezielt für die im Studiengang relevanten Neuanschaffungen verwendet werden.

Die Sachmittel, Investitionsmittel und Mittel für wissenschaftliches Schrifttum werden von der Hochschulleitung entsprechend einem Schlüssel, der die Anzahl der Studierenden, die Fachrichtung, die Anzahl der Professor:innen und Mitarbeitenden sowie weitere Kriterien berücksichtigt, kalenderjährlich zugewiesen. Die Zuweisungen für Lehrbeauftragte und Tutor:innen erfolgt je Studienjahr. Die Fakultät verfügt über einen eigenen Haushalt. Die Verwaltung der Studienzuschüsse erfolgt gesondert, unabhängig vom allgemeinen Haushalt.

Für die Verwendung der Studienzuschüsse haben Studierende und Dozent:innen ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidung auf Fakultätsstufe trifft jeweils ein von Studierenden und Professor:innen paritätisch besetztes „6er Gremium“ unter Vorsitz des Dekans. Gemeinsam festgelegt werden die einzelnen Positionen der Mittelverwendungsliste und deren Priorität. Zu unterscheiden ist hierbei einerseits zwischen dem Zentralen Gremium „Verwendung Studienzuschüsse“, das Mittel hochschulweit, ohne spezielle Verwendung in den Studiengängen der Fakultät beschließt und andererseits dem „6er Gremium“ für die Verteilung von spezifischen Mitteln, die für die fakultätseigenen Studiengänge Verwendung finden. Näheres hierzu regelt die „Satzung über Grundsätze der Verteilung und die studentische Beteiligung bei der Verwendung von Studienzuschüssen an der THWS“.

Das Zentrum Digitale Lehre (<https://www.thws.de/hochschule/zentrum-digitale-lehre/>) wurde 2018 im Zuge der Digitalisierungsstrategie der THWS eingerichtet. Den Lehrenden gibt das Zentrum Digitale Lehre Orientierung und Support hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung von E-Learning

Einheiten. Dabei stellt es passende Tools, Soft- und Hardware zur Konzeption, Umsetzung und Produktion von E-Learning Elementen vor oder stellt diese selbst bereit. Darüber hinaus bietet das Zentrum Digitale Lehre Hilfestellung bei Fragen zum Agilen Management und damit verbunden, agilen Arbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt fest, dass die Hochschule über ausreichend technisches und administratives Personal zur Durchführung des Studiengangs verfügt. Die räumlichen und sächlichen Ressourcen sind als sehr gut zu bewerten. Die Studierenden zeigten sich im Gespräch sehr zufrieden mit der Sachausstattung und sahen hier keinen Optimierungsbedarf.

Zusammenfassend kann von dem Gutachtergremium festgestellt werden, dass die vorhandene Ausstattung ausreichend ist, um die Studiengangsziele des vorliegenden Studiengangs angemessen zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele durch die Studierenden erreicht wurden. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte. Eine Prüfung findet gemäß APO als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. Die Arten sonstiger Prüfungsleistungen sind dem § 21 Abs. 1 Satz 2 APO zu entnehmen. Bei der Auswahl der Prüfungsformen wird darauf geachtet, dass Modulinhalt/zu erwerbende Kompetenzen und Prüfungsform sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Anzahl und Art der Modulprüfungen sind in jedem Studiengang jeweils in der SPO-Anlage, den Modulbeschreibungen sowie im Studienplan definiert, wobei § 6 SPO und § 21 bzw. § 27 APO ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen beinhalten. Im Prüfungsplan werden zudem zugelassene Hilfsmittel definiert.

Für den Bachelor Business Analytics dominiert die sog. sonstige Prüfungsleistung, es kommen gem. SPO-Anlage folgende Varianten zum Einsatz:

A Projektarbeit

B Referat

C Präsentation

E Kolloquium

F Hausarbeit

G Portfolio

H künstlerische oder praktische Studienleistung

Sie sind in der APO (Anlage A.II.7) und der SPO (Anlage A.II.1) konkretisiert.

In der SPO-Anlage findet eine Eingrenzung der Auswahl auf maximal drei mögliche Prüfungsformen pro Modul statt. Ausnahme sind hierbei die Wahlfächer, um den Lehrenden die Prüfungsform zu ermöglichen, die zu den erwerbenden Kompetenzen stimmig ist. Die Festlegung des letztlich gewählten Prüfungsformats durch die Dozierenden erfolgt im Vorsemester und wird mit dem Studienplan vom Fakultätsrat bestätigt und über die Website des Programms transparent gemacht. Dabei wird von den Studiengangleitungen sichergestellt, dass sich über das gesamte Semester über alle Module keine einseitigen Bündelungen von Leistungskontrollen ergeben. Jede Lehrperson ist angehalten, zu Beginn des Moduls die Struktur der Prüfungsleistung eingehend zu erläutern. Dies umfasst auch Durchführung inkl. Frist(en) sowie Bewertung und Erwartungshorizont. Häufig werden Leistungen über Moodle erbracht oder dort eingereicht. Dies hat den Nebeneffekt hoher Transparenz sowohl für Lehrende als auch Lernende.

Die sonstige Prüfungsleistung bietet die Möglichkeit, technische Entwicklungen infolge der KI besser berücksichtigen zu können und diese speziell für Kompetenzen rund um Data/Digital Literacy einzusetzen. So lassen sich etwa Prüfungsleistungen in Form von Referaten oder Hausarbeiten (z. B. Implementierungsprojekte) vergeben, die explizit mithilfe der KI (z. B. Bots wie ChatGPT) anzufertigen sind.

Im BBA soll in den ersten beiden Semestern das erforderliche Fachwissen vermittelt werden. Zur Lernzielkontrolle erweisen sich hierfür die klassischen schriftlichen Prüfungen als am sinnvollsten. In Referaten oder Präsentationen kann semesterbegleitend, fachspezifisch der individuelle Leistungsstand besser evaluiert werden. Die Erkenntnisse können noch im laufenden Semester für individuelle Lernfortschritte genutzt werden. Die sonstigen Prüfungen werden aufgrund ihres Formats überwiegend während der Vorlesungszeit in der dazugehörigen Veranstaltung erbracht.

Die schriftlichen Prüfungen werden ausschließlich in dem semesterweise stattfindenden Prüfungszeitraum abgehalten, welcher drei Wochen umfasst. Die Organisation aller schriftlichen Prüfungen erfolgt zentral durch Mitarbeiter:innen des FakTs, um eine Überschneidungsfreiheit zu gewährleisten. Der Prüfungsplan wird über die Homepage rechtzeitig veröffentlicht.

Seit WS 2019/20 ist eine Regelung zur verbindlichen Prüfungsanmeldung in Kraft (siehe § 32 APO). Die Anmeldung zur Prüfung hat modulweise für jedes Prüfungssemester über den Hochschulservice Studium innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. Das Verfahren wird im Einzelnen vom Hochschulservice Studium im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt

gegeben. Nimmt ein:e Studierende:r an einer Prüfung, zu der sie bzw. er sich angemeldet hat, nicht teil, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, die bzw. der Studierende hat sich bis zwei Wochen vor dem Tag des jeweiligen Prüfungstermins über den Hochschulservice Studium von der Ablegung der Prüfungsleistung abgemeldet. Die fristgemäße Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich und führt dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht abgelegt gilt. Eine nicht fristgemäße Abmeldung steht einer fristgemäßen Abmeldung gleich, wenn die Nichteinhaltung der Frist aus Gründen erfolgte, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat.

Gemäß § 36 Abs. 1 APO kann eine nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. Dabei ist die erste Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist in Studien- und Prüfungsordnung eindeutig dargestellt. Die An- und Abmeldungsmodalitäten sind geregelt und nachvollziehbar, ebenso die Durchführung der Prüfungen und Mitteilungen der Benotung. Die Sprache (englisch oder deutsch) der einzelnen Module wird rechtzeitig vor Semesterbeginn über den Studienplan bekanntgegeben, sodass sich die Studierenden im Semesterverlauf auch auf die Prüfungssprache einstellen können.

In den ersten beiden Semestern sind die Prüfungsleistungen vor allem als Klausuren konzipiert, da sie den Lehrenden zur Überprüfung von hier schwerpunktmäßig vermitteltem Fachwissen am geeignetsten erscheinen. Es sind jedoch sehr vielfältige Prüfungsvarianten vorhanden, die jeweils semesterweise auf die einzelnen Module abgestimmt werden können und vor Semesterbeginn festgelegt werden. Die Lehrenden besprechen die Prüfungsstruktur mit den Studierenden und passen sie ggf. bedarfsgerecht an. Sie werden nach Absprache mit den bzw. auf Wunsch der Studierenden auch semesterbegleitend als Portfolioprüfungen angeboten, wenn dies situativ sinnvoll erscheint. Die Studierenden begrüßen dies ausdrücklich, da sie so ihren Lernerfolg kontinuierlich feststellen können. Die Prüfungsformen sind grundsätzlich sehr gut geeignet, die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden einzuschätzen. Alle Prüfungen sind kompetenzorientiert konzipiert.

Die Verwendung von Moodle im Prüfungssystem sehen die Gutachter in Anbetracht der Inhalte dieses Studiengangs als sehr positiv an. Dies gilt auch für die Möglichkeit, Prüfungsleistungen in Form von Referaten oder Hausarbeiten so zu vergeben, dass sie explizit mithilfe der KI (z. B. Bots wie ChatGPT) anzufertigen sind.

Regelmäßige Besprechungen im sog. Beirat des Studiengangs ermöglichen darüber hinaus eine weitere, gezielte Anpassung an den Bedarf der Studierenden, z. B. durch umfangreiche

Übungsaufgaben und Informationen/Links zu passgenauer Zusatzlektüre. Die Studierenden sehen diese Vorgehensweise außerordentlich positiv und sind der Auffassung, dass sie zum erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen und zum Studienerfolg insgesamt erheblich beiträgt.

Gemeinsam mit dem Beirat überprüfen Studiengangsleitung und Modulverantwortliche regelmäßig die Modulinhalte und Prüfungsformen. Insbesondere wurden in den letzten Semestern Klausuren auf Wunsch der Studierenden zunehmend durch Portfolioprüfungen ersetzt.

Die Prüfungsdichte ist angemessen und die Prüfungsformen ausgewogen.

Das Gutachterteam ist der Auffassung, dass das Prüfungssystem die Realisierung der definierten Ziele des Studiengangs vollumfänglich ermöglicht. Dies wird auch von den Studierenden so empfunden und bestätigt. Das Gutachterteam sieht die Varianz, Kompetenzorientierung und Bedarfsgerechtigkeit des Prüfungssystems als außerordentlich gelungen und positiv an. Aktuellen Optimierungsbedarf sehen die Gutachter derzeit nicht.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit wird durch eine geeignete Stundenplangestaltung mit plausibler Workloadberechnung gewährleistet. Dabei wird die Forderung von 30 ECTS-Punkten pro Semester eingehalten. Ausnahme: Aufgrund des Transferkolloquiums in der dualen Studienvariante sind es hier in den Semestern 1-3 jeweils 31,25 ECTS und im 4. Semester 26,25 ECTS-Punkte. Die Überprüfung des Workloads erfolgt durch Gespräche der Dozierenden mit den Studierenden innerhalb der jeweiligen Veranstaltung und im Zuge der systematischen und regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Falls erforderlich, werden entsprechende Anpassungen des Arbeitsaufwandes vorgenommen. Der Arbeitsaufwand für jedes Modul ist im Modulhandbuch dokumentiert.

Eine inhaltlich adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation wird bei der Festlegung der Prüfungsformen in den Studien- und Prüfungsplänen sowie in jedem Semester bei der Prüfungsplanung berücksichtigt. Jedes Semester wird ein Studienplan ausgearbeitet und jeweils vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Studiengänge online zur Verfügung gestellt.

Dabei wird auf Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen des jeweiligen Jahrgangs geachtet. Zu Beginn des Semesters werden die konkretisierten Prüfungsbedingungen und Hilfsmittel den Studierenden in den einzelnen Veranstaltungen sowie insgesamt online kenntlich gemacht. Entsprechende Betreuungsangebote wie z. B. Tutorien sowie die fachliche Beratung durch die

Modulverantwortlichen und überfachliche Studienberatungen durch den Studiengangsleiter unterstützen die Studierbarkeit zusätzlich.

Pro Modul findet nur eine Prüfung statt. Dabei vergeben alle Module mindestens fünf ECTS-Punkte, sodass im BBA pro Semester max. sechs Prüfungen vorgesehen sind. Die Module werden jährlich angeboten. Die schriftlichen Modulprüfungen werden am Ende jedes Semesters während des Prüfungszeitraums angeboten (s. unter Ziff. 2.2.5), sodass ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit gewährleistet wird. Angaben zu Prüfungszeitraum, Prüfungsorganisation, Anmeldefristen und Wiederholungsmöglichkeiten finden sich unter der vorstehenden Ziff. 2.2.5.

Die digitale Erstberatung der Studierende findet sowohl über die Homepage der Fakultät als auch über die moodle-basierte E-Learning-Plattform statt. Hier finden sich neben SPO und Modulhandbuch auch Vorlesungspläne, diverse Guides sowie FAQ. Weitere Beratung und Informationen erhalten die Studierenden sowohl per E-Mails als auch physisch in Infoveranstaltungen oder in den wöchentlichen Sprechstunden des Studiengangleiters und aller beteiligten Professor:innen.

Da der Studiengang erst im Wintersemester 2022/23 aufgenommen wurde, liegen noch keine relevanten konkreten Kennzahlen über Studiendauer und -erfolg sowie Prüfungslast vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ermöglicht die Studienorganisation ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit. Mit maximal sechs Prüfungen und 30 ECTS-Punkten pro Semester ist der Workload in dem Studiengang plausibel veranschlagt. Die Gutachtergruppe erachtet daher den Workload als angemessen.

Die Module werden überschneidungsfrei angeboten. Sie werden einmal pro Jahr angeboten, jedoch besteht die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung in jedem Semester.

Prüfungen werden laut den Studierenden überschneidungsfrei angeboten und die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Daher ist die Prüfungsdichte und -organisation nach Ansicht des Gutachtergremiums angemessen.

Insgesamt ist aus Sicht des Gutachtergremiums die Studierbarkeit des Studienprogramms gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß den Regelungen §§ 15 und 16 APO THWS und § 5 SPO BBA kann das Bachelorstudium Business Analytics nach Wahl der Studierenden in der Studienvariante BBA dual absolviert werden, wenn die Studierenden mit einem kooperierenden Unternehmen als Praxispartner gemäß § 5 Absatz 4 Immatrikulationssatzung vor der Immatrikulation einen sogenannten Bildungsvertrag abgeschlossen haben und solange diese vertragliche Vereinbarung gilt. Dabei folgt die Ausgestaltung der Studienrichtung BBA dual den Vorgaben der BayStudAkkV und kann sowohl als Studium mit vertiefter Praxis oder als Verbundstudium absolviert werden. Ablauftechnisch unterscheiden sich die beiden Optionen studienangeseitig nicht. Erlischt der Vertrag zwischen dem/der Studierenden und dem kooperierenden Unternehmen, wird das Studium ohne duale Option weitergeführt. Ein späterer Wechsel vom normalen Studium in die Studienrichtung dual ist hingegen nicht möglich, da ab dem ersten Semester spezifische Leistungen zu erbringen sind.

Die systematische inhaltliche, örtliche und organisatorische Verzahnung der Studien- und Lernorte der dual Studierenden ist durch einen Praxispartnervertrag zwischen der THWS und dem Praxispartner vertraglich geregelt.

Sowohl für den Praxispartnervertrag als auch für den Bildungsvertrag zwischen Studierender bzw. Studierendem und Praxispartner existieren Musterverträge. Studierende können nur Bildungsverträge mit Unternehmen abschließen, die zuvor einen Praxispartnervertrag mit der THWS abgeschlossen haben. So wird die Einhaltung der Anforderungen an Unternehmen als duale Ausbildungspartner gewährleistet. Die an beiden Standorten der THWS eingesetzten Beauftragten für das duale Studium tauschen sich in verschiedenen Formaten regelmäßig mit den Praxispartnern aus. Der fachlich-inhaltliche Austausch des Studiengangs mit der Praxis wird in Kapitel 2.3 beschrieben.

Das Curriculum BBA dual ist bis auf eine Ausnahme identisch mit dem Curriculum des Studiengangs BBA. Das fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul (FWPM) wird durch das Modul „Transferkolloquium“ ersetzt, das mit Teilseminaren im ersten, zweiten, dritten und vierten Fachsemester die inhaltliche Verzahnung zwischen Hochschule und Praxispartner bildet. Die dual Studierenden bearbeiten in den Modulen 5, 12, 16, 22, 27, 30 und 32 darüber hinaus geeignete Aufgabenstellungen des jeweiligen Praxispartners. Damit ist in Verbindung mit dem Transferkolloquium im Studienverlauf eine kontinuierliche wechselseitige inhaltliche Verzahnung zwischen Hochschule und Praxispartner gewährleistet.

Die operative Qualitätssicherung erfolgt auch im Transferkolloquium. Die Dozierenden tauschen sich dazu regelmäßig mit den Beauftragten für das duale Studium aus, um eine Feedback-Schleife und eine weitere Verbesserung zu ermöglichen.

Neben dem Praxispartnervertrag zwischen Ausbildungsunternehmen und THWS sowie dem Bildungsvertrag zwischen Ausbildungsunternehmen und Studierenden wird als drittes Dokument mit dem Ausbildungsunternehmen ein Praxisplan geführt. Als Basis dient ein Rahmengerüst für das gesamte Programm, in dem für jedes Semester Vorschläge für Praxisinhalte passend zu den jeweiligen Modulen aufgeführt sind. Jede:r Studierende dokumentiert mit dem Praxispartner im Praxisplan konkret pro Semester die Inhalte der Praxisphase. Diese werden dann im Transferkolloquium vorgestellt, diskutiert und reflektiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums wird den Studierenden eine fundierte Ausbildung mit hohem Praxisbezug angeboten. Generell lässt sich feststellen, dass Theorie- und Praxiselemente des dualen Studiums sehr gut miteinander verzahnt sind. Den spezifischen Erfordernissen eines dualen Studienangebots wird durch zielgerichtete Maßnahmen Genüge getan. Hierbei wird insbesondere auf den direkten Kontakt zum Unternehmen und zum Studierenden im Unternehmen gesetzt und eine enge Verzahnung von Studium und Praxisphase ist eindeutig gegeben.

Der Entwurf des Kooperationsvertrags, in dem die Rechte und Pflichten der beiden Kooperationspartner eindeutig geregelt werden, lag der Gutachtergruppe vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-technische Ausrichtung des Bachelorstudiengangs Business Analytics ist für die Fakultät Wirtschaftswissenschaften zum Teil neu und mit neuen Inhalten versehen. Gleichwohl ist die Lehrqualität und -aktualität gewährleistet:

Bei mehreren Neu- und Nachbesetzungen konnten in jüngerer Zeit Dozierende mit einschlägigen Erfahrungen gewonnen werden (z. B. Prof. Dr. Robert Butscher, Business Intelligence) bzw. werden entsprechende Besetzungen angestrebt.

Mehrere Dozierende der Fakultät verfügen darüber hinaus bereits über einen ausgeprägten quantitativen Hintergrund und bringen sich entsprechend im Studiengang ein.

Die Grundlagen zu Statistik und Mathematik sowie Programmierung werden über einen Lehrimport von der Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften abgedeckt. Diese Fakultät hat

dafür eine entsprechende Besetzung durchgeführt, die über einschlägige Kompetenzen der Mathematik und Datenanalytik verfügt.

Nicht zuletzt besteht mit dem Center of Artificial Intelligence and Robotics (CAIRO) am Standort Würzburg im Zuge der Bayerischen Hightech-Agenda eine Austausch-Plattform zur gegenseitigen Befruchtung zur Verfügung, in die alle Beteiligten aktiv integriert sind.

Die Aktualität der Studieninhalte wird im Studiengang u. a. durch regelmäßige Evaluierungen seitens der Studierenden sichergestellt. Die Fachkolleginnen und -kollegen tauschen sich zudem über sinnvolle und relevante Anpassungen der Inhalte ihrer Module aus. Wichtige Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs im Allgemeinen und der Modulinhalte werden durch die enge Zusammenarbeit mit Lehrbeauftragten und der Praxis im Zuge des Fachbeirats, des Praxissemesters, der Projektarbeiten und der Abschlussarbeiten erhalten. Der fachspezifische Austausch ermöglicht es den Modulverantwortlichen, ihre Inhalte auf die zukünftigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und deren Anforderungen auszurichten. Durch den Besuch und die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Seminaren oder Messen nehmen die hauptamtlich Beschäftigten Möglichkeiten der Weiterbildung und des wissenschaftlichen Austausches wahr. Für die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Messen und Fortbildungen von Lehrpersonen, Mitarbeiter:innen und Studierenden (z. B. Fortbildung von Tutor:innen) werden von der Fakultät Finanzmittel eingesetzt. Im Jahr 2021 betrug die Höhe etwa 16.700 €, wovon auf Lehrpersonen ca. 12.000 €, auf Mitarbeiter:innen ca. 1.100 € und auf Studierende ca. 3.600 € entfallen sind. Im Jahr 2020 wurden ca. 9.800 € und im Jahr 2019 ca. 16.300 € hierfür eingesetzt.

Zudem waren in den letzten zehn Jahren zehn Lehrpersonen im Rahmen der Lehre, sowie vier Lehrpersonen im Rahmen von Fortbildungen im Ausland (Erasmus+-Programm), z. B. in Hasselt (Belgien) an der PXL University of Applied Sciences oder an der Bell-School in Cambridge (UK). All diese Angebote werden auch regelmäßig wahrgenommen. Da die Lehrbeauftragten sehr eng mit der Praxis verzahnt sind, können sie neue Impulse und Erfahrungen aus ihrer Berufspraxis in die Lehre einbringen. Über den Campus Sprache werden ferner im Rahmen der Internationalisierung der Hochschule auch für Mitarbeiter:innen Englischkurse angeboten. Eine hochschulweite Einrichtung an der THWS ist der regelmäßig stattfindende Medienpädagogische Tag zur Unterstützung des Einsatzes von Medien in der Lehre.

Die Inanspruchnahme von Praxis- und Forschungsfreisemestern gemäß Art. 61 BayHIG dient ebenfalls der Qualitätssicherung. So können Professor:innen für die Dauer von in der Regel bis zu einem Semester für eine ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen befreit werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Neuheit der Inhalte des Studiengangs geschuldet, waren mehrere Neubesetzungen notwendig. Es konnten sowohl hauptamtliche Dozierende mit einschlägigen Erfahrungen aus der Fakultät und aus anderen Fakultäten im Haus gewonnen, sowie externe Besetzungen vorgenommen werden. Weitere Besetzungen sind angestrebt. Das Gutachterteam hat den Eindruck gewonnen, dass es sich bei den Lehrenden um ein außerordentlich engagiertes Team handelt. Dieser Eindruck wurde von den Studierenden in vollem Umfang bestätigt.

Zusätzlich lehren im Studiengang nebenberufliche externe Lehrbeauftragte. An sie werden hohe fachliche Anforderungen gestellt und es werden hohe Praxisleistungen von ihnen erwartet. Sie kommen mehrheitlich aus international tätigen Unternehmen der Region. Der Kontakt wird vornehmlich auf informalem Wege durch die hauptamtlichen Lehrenden hergestellt. Sie vermitteln den Studierenden von Anfang an einen hervorragenden Praxisbezug. Regelmäßig werden außerdem ab dem ersten Semester Gastvorträge in die Veranstaltungen eingebaut, sodass die Studierenden die Aktualität der Modulinhalte für die Praxis jederzeit erkennen.

Das Center of Artificial Intelligence and Robotics (CAIRO) bietet den Lehrenden eine hervorragende Austauschplattform, die von den Lehrenden auch aktiv genutzt wird. Es besteht zudem zwischen den Lehrenden ein reger, regelmäßiger Austausch über sinnvolle und notwendige Anpassungen der Modulinhalte.

Die Lehrenden nehmen zu einem großen Teil regelmäßig an fachlichen und didaktischen Weiterbildungsveranstaltungen, sowie an wissenschaftlichen Kongressen, Tagungen, Seminaren oder Messen teil und nutzen umfänglich Möglichkeiten des wissenschaftlichen Austauschs auch außerhalb der Hochschule und im internationalen Kontext. Eine Ermäßigung von Lehrverpflichtungen für wissenschaftliches Arbeiten sowie in Forschungsfrei- und Praxissemestern ist gewährleistet und wird von den hauptamtlich Lehrenden in großem Umfang in Anspruch genommen. Sowohl Lehrende als auch Studierende lieferten sehr anschauliche Beispiele, dass die Ergebnisse unmittelbar in die Lehre einfließen.

Ebenso ist die enge Zusammenarbeit mit der Praxis – in Form von Lehrbeauftragten, Fachbeirat, Praxissemestern, Projektarbeiten und Abschlussarbeiten als sehr positiv hervorzuheben, sodass auch auf diesem Wege grundsätzlich die Aktualität und Bedarfsgerechtigkeit der Lehrinhalte sehr gut gewährleistet wird.

Auch hausinterne Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Fachsprache Englisch, Maßnahmen zur Förderung der Methodenkompetenz, sind positiv hervorzuheben.

Evaluierungen der Module seitens der Studierenden unterstützen die Überprüfung der Aktualität der Studieninhalte.

Das Gutachterteam sieht die fachliche und wissenschaftliche Aktualität der Studiengangsinhalte in sehr hohem Maß als gegeben an. Es ist der Überzeugung, dass die Lehrenden sehr darauf bedacht sind, jederzeit fachlich und wissenschaftlich aktuelle Erkenntnisse zu lehren und diese an den neuesten Stand der Wissenschaft anzupassen. Der Praxisbezug wird dabei immer mitberücksichtigt.

Aktuellen Optimierungsbedarf sehen die Gutachter derzeit nicht.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Informationen zum Qualitätsmanagement der THWS auf Hochschulebene finden sich unter <https://www.thws.de/hochschule/hochschulentwicklung/qualitaetsmanagement/>. Gemäß Art. 7 BayHIG sind die Hochschulen zur Qualitätssicherung verpflichtet. Das integrierte und systematische Qualitätsmanagement der THWS wird stetig ausgebaut. Neben den fakultäts- und studiengangspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt die Qualitätssicherung der Lehre auch durch hochschulweite Instrumente im Rahmen des Qualitätsmanagements der THWS.

Bereits im Jahre 2006 wurde der Ausschuss Lehrqualität gegründet. Der Ausschuss, dem die Studiendekaninnen und -dekane aller Fakultäten sowie die Leitung des Campus Weiterbildung und Sprache angehören, wird von dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung geleitet und tagt in der Regel zweimal im Semester.

Den Studiendekan:innen obliegt der Informationstransfer der Ergebnisse zu allen hauptamtlichen Lehrpersonen der jeweiligen Fakultäten. Über diesen Erfahrungsaustausch ist gewährleistet, dass Problemstellungen aus der täglichen Arbeit erkannt und Lösungsvorschläge unmittelbar auf ihre Umsetzungsrelevanz hin untersucht werden können. Ziel ist es, mit geeigneten strukturellen Maßnahmen eine nachhaltige Etablierung des Qualitätsmanagements an der THWS zu erreichen, durch welche die ohnehin laufende Weiterentwicklung von Instrumenten zur Sicherung der Qualität in der Lehre kontinuierlich verbessert werden kann.

Im Rahmen des Ausschusses Lehrqualität wurde der Evaluationsleitfaden der Hochschule erarbeitet und diskutiert. Die Beschlussfassung desselben erfolgte im Dezember 2015 durch die Erweiterte Hochschulleitung (EHL). Mit der Aktualisierung des THWS-Evaluationsleitfadens (Hochschulleitungsbeschlüsse vom 27.03.2019, 22.09.2020) wurden insbesondere letzte Lücken in den Regelkreisen geschlossen.

Die externe Qualitätssicherung wird im Wesentlichen über Akkreditierungsverfahren sowie hochschulübergreifende Befragungen und Rankings, die von externen Evaluierungseinrichtungen durchgeführt werden, sichergestellt. Die interne Qualitätssicherung umfasst Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und einen institutionalisierten Austausch.

Für die Koordination der Akkreditierungsverfahren und damit für die externe Qualitätssicherung der Studienprogramme ist an der THWS mit der Stabsstelle Lehrqualität eine zentrale Fachstelle für Akkreditierungen eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Unterstützung der Studiengänge bei Akkreditierungsvorhaben, die Erarbeitung von modellhaften Lösungen und die Beratung bei Akkreditierungsfragen. Sie arbeitet eng verzahnt mit der Stabsstelle Recht zusammen. Es besteht zudem eine enge Verknüpfung zum Ausschuss Lehrqualität, da in diesem Gremium die aktuellen Vorgaben für Akkreditierungsverfahren thematisiert und die Studiendekaninnen und -dekanen über die laufenden Akkreditierungsverfahren unterrichtet werden.

Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Informationsquellen sowie den Einbezug unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure der Hochschule ist eine mehrperspektivische Evaluation der Studienqualität gegeben. Im Sinne eines QM-Regelkreises werden aus den gewonnenen Erkenntnissen der Akkreditierungsverfahren und der internen Evaluationen konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre und der studienrelevanten Prozesse abgeleitet, deren Umsetzung und Wirksamkeit wiederum im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherungssysteme überprüft werden.

Ergänzt wird das Qualitätssicherungssystem der THWS um ein Prozessportal, das neben wesentlichen Prozessen im Bereich Studium und Lehre auch Prozesse in der Forschung und Hochschulverwaltung abbildet. Neben der Schaffung von Transparenz und eines schnellen Überblicks über hochschulrelevante Abläufe stellt das Prozessportal ein Hilfsmittel dar, um Prozesse verbessern und weiterentwickeln zu können.

Auf Fakultäts Ebene wählt der Fakultätsrat mit der/dem Studiendekan:in „eine für Lehre und Studium beauftragte Person“ (Art. 40 BayHIG).

Auf der Grundlage von Artikel 40 BayHIG werden von den Studiendekan:innen der einzelnen Fakultäten Lehrberichte erstellt. Der Lehrbericht ist ein wichtiges Instrument der Qualitätsverbesserung und -sicherung. Die primäre Aufgabe des Lehrberichts ist eine kritische Ist-Analyse der aktuellen Situation in der Fakultät bzw. im Studiengang sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums.

Mit Anlage 5.4 des Lehrberichtes weist die Fakultät Wirtschaftswissenschaften gemäß Vorgabe im THWS-Evaluationsleitfaden (vgl. dort Anhang C) im Sinne geschlossener Regelkreise gem. § 14 BayStudAkkV Mechanismen nach, welche die systematische Ableitung und Dokumentation von

Maßnahmen sicherstellen und weiterhin die Überprüfung der ergriffenen Maßnahmen auf deren Wirksamkeit gewährleisten.

Neben dem institutionalisierten Austausch auf Hochschulebene werden an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften folgende Formen des institutionalisierten Austausches zur Sicherung und systematischen Weiterentwicklung des Studienangebotes durchgeführt:

- Regelmäßige Treffen der Studiengangleitungen und des Studiendekans im 'Qualitätszirkel' der Fakultät. Sie finden meist anlassbezogen i. d. R. jeweils kurz vor der Sitzung des Fakultätsrates statt.
- Einholen von Stellungnahmen der Studierendenvertreter im Fakultätsrat und Berücksichtigung bei Entscheidungen des Fakultätsrates.
- Treffen gemeinsamer Entscheidungen im 6er Gremium
- Informellem Austausch des Studiendekans mit den Studierendenvertreter:innen
- Als einziger Studiengang der THWS hat der Bachelor Business Analytics einen Fachbeirat, dem neben Funktionsträgern der Fakultät zwei Studierende und zwei Unternehmensvertreter angehören. Dieser trifft sich i. d. R. einmal pro Semester, um neue Entwicklungen möglichst schnell in das Lehrkonzept einfließen zu lassen.

Während des Studiums werden die Studierenden somit zur eigenverantwortlichen Mitgestaltung des Studienprozesses durch eine aktive Teilnahme an den Entscheidungs- und Organisationsprozessen in der Fakultät motiviert. Da sie Sitz und Stimme im Fakultätsrat und in allen Berufungsausschüssen haben, können sie Einfluss auf alle wichtigen Entscheidungen und Beschlüsse der Fakultät Wirtschaftswissenschaften nehmen. Ein paritätisch besetztes 6-er-Gremium (drei Professor: und drei studentische Vertreter:innen) entscheidet über die Verwendung der Studienzuschüsse. Zudem unterliegt der Studiengang der ständigen Beobachtung durch den Austausch der Studiengangleitung mit den Semestersprecher:innen.

Somit sind die Studierenden in mehreren Stufen in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen: über Lehrveranstaltungsevaluationen und sonstige Befragungen, die Vertretung im Fakultätsrat und 6er-Gremium sowie dem Fachbeirat und im anlassbezogenen Austausch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die THWS hat alle Kernprozesse hinsichtlich Information, Beratung, Entscheidung und Kontrolle festgelegt. Zusätzlich zu den anschaulichen Darstellungen in der Selbstdokumentation wurden in den Gesprächen vor Ort wesentliche Elemente der Qualitätssicherung durch ein kontinuierliches Monitoring bezogen auf den neuen Studiengang durch Hochschul- und Studiengangleitung erläutert. Auch das bereits erwähnte Prozessportal wird positiv bewertet. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass der Ausschuss „Lehrqualität“, der eng mit den Studiendekaninnen und -dekanen zusammenarbeitet, eine besondere Bedeutung bei der Qualitätssicherung hat und auch

damit befasst ist, kontinuierlich ein nachhaltiges Qualitätsmanagement an der Hochschule zu etablieren.

In dem Evaluationsleitfaden sind Zielsetzungen und Zuständigkeiten abschließend geregelt, so auch die gängigen fakultätsinternen Evaluationen, die zwingend vorgegeben sind.

Dass die THWS die feste Absicht verfolgt, ihr Studienangebot in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht stetig zu verbessern, wurde in den zahlreichen Gesprächen deutlich und der den Gutachtern zur Verfügung gestellte Lehrbericht belegt auch, dass die Hochschule Stärken und Schwächen (Analyse im Lehrbericht) hochschulintern offen kommuniziert

Da der Studiengang erst im WS 2022 gestartet ist und angesichts der relativ kleinen Kohorte, liegen noch keine aussagekräftigen Befragungsergebnisse vor. In den Gesprächen mit den Studierenden wurde den Gutachtern jedoch eindrucksvoll bestätigt, dass die Studiengangsleitung und die Dozierenden zeitnah auf Anregungen und Kritik reagieren und, falls erforderlich, inhaltliche und organisatorische Veränderungen zügig umsetzen. Als Beispiel wurde angeführt, dass dem Wunsch der Studierenden – vorgetragen von den Studiengangssprechern im Fachbeirat – wenn möglich, verstärkt Portfolio – Prüfungen vorzusehen, entsprochen wurde.

Im Übrigen bewertet es das Gutachtergremium positiv, dass die Delegierten der Studierenden in den Entscheidungsgremien der THWS mit Sitz und Stimme vertreten sind. Zudem erklärte die Studiengangsleitung, dass Erfahrungen und Anregungen von BWL-Studierenden bei der Konzeption dieses neuen Studiengangs berücksichtigt wurden.

In der Gesamtbetrachtung hat das Gutachtergremium den positiven Eindruck gewonnen, dass dieser neue Studiengang gründlich vorbereitet wurde. Nach einer umfangreichen Analyse des Bildungsmarktes wurde mit tatkräftiger Unterstützung eines neugeschaffenen Fachbeirats, dem u.a. zwei Unternehmens- und zwei studentische Vertreter angehören, eine Kompetenzmatrix erarbeitet. Die von der Hochschule vorgetragenen Gründe für die Errichtung des neuen Studiengangs überzeugen. Das gilt in besonderem Maße für die von der Hochschule definierten Berufsbilder.

Bleibt nur, der Hochschule zu wünschen, dass der marktfähige Studiengang zunehmend nachgefragt wird. Bei den weiteren Akquisitionsbemühungen wird sie sicherlich verstärkt auch mittelständische Unternehmen ansprechen, die diesen Studiengang in ihrer Personalentwicklungsplanung gut berücksichtigen können. Die geplante duale Variante des BBA dürfte auf eine weitere positive Resonanz stoßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

An der THWS gibt es eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die gesamte Hochschule; ferner ist an jeder Fakultät eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst tätig. Alle Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst bieten regelmäßige Sprechstunden an und stehen für die speziellen Belange der weiblichen Studierenden als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Die Frauenbeauftragten treffen sich regelmäßig zum Austausch, um im Sinne des Optimierungskonzeptes der Hochschule gemeinsame Planungen umzusetzen.

Zu den Aufgaben der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der THWS gehören die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und die Vermeidung bzw. Beseitigung von Nachteilen für Studentin-nen, Professorinnen und weibliche Lehrpersonen. Zu diesen Zwecken werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Einbringung der Fraueninteressen durch die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst in allen Hochschulgremien: Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule gehört der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, die für die Fakultäten gewählten Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gehören dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder an (Art. 22 Abs. 3 Satz 4 BayHIG, §§ 5, 10, 11, 12, 13, 56, 62 GO THWS). Zudem nimmt die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule an den Sitzungen des Hochschulrates ohne Stimmrecht teil (Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BayHIG).
- Organisation von Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen,
- qualifizierte Beratung, um Frauen in ihrer Karriereplanung zu unterstützen

Für die Umsetzung der Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit ist an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst verantwortlich. Hochschulweit ist ein Leitfaden für gendersensible Sprache entwickelt worden, um die Gleichstellung der Geschlechter in der internen und externen Kommunikation umzusetzen. Im März 2023 wurde außerdem das Gleichstellungskonzept der THWS (Gender Equality Plan) durch das Präsidium verabschiedet.

Aktuelle Veranstaltungen zur Gleichstellung der Geschlechter an der THWS können unter <https://www.thws.de/beratung-und-service/frauenbeauftragte/aktuell/> abgerufen werden. Der Veranstaltungskalender enthält Termine der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst, Termine des Programms Bayern Mentoring (BM), gemeinsame

Veranstaltungen mit Würzburger Hochschulen (THWS, Universität und Hochschule für Musik) und Veranstaltungen des Familienservice der THWS.

Die THWS wurden 2022 zum ersten Mal als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Dadurch ist sie mit einer dreijährigen Zielvereinbarung eine Verpflichtung eingegangen, bereits bestehende familienfreundliche Strukturen transparenter zu machen, erfolgreiche Maßnahmen weiter zu entwickeln und neue einzuführen. Im Rahmen des Projektes ProPere (Professorale Personalgewinnung und -entwicklung) baut die THWS im Teil-projekt „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ derzeit einen Familienservice auf. Im In-ter- und Intranet werden für Beschäftigte und Studierende Informationen (z. B. zu Still- und Wickelmöglichkeiten, Mensa-Kinderausweis des Studentenwerks), Veranstaltungen und Unterstützungsangebote (z. B. Ferienbetreuung, Babysittingbörse und Kindermitbringtag) und Veranstaltungen übersichtlich gesammelt: <https://www.thws.de/hochschule/profil-der-thws/familienfreundliche-hochschule/>

Ferner berät die Hochschule Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen, um ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Zur Unterstützung stehen sowohl die Zentrale Studienberatung als auch auf Fakultätsebene die/der Studiendekan:in in den angebotenen Sprechstunden oder nach Absprache die Studiengangleitung und die Fachstudienberatung des Studiengangs zur Verfügung, um der individuellen Situation gerecht zu werden.

Für Studierende aus dem Ausland sind spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote, zentral durch den Hochschulservice Internationales (HSIN) und dezentral innerhalb der Fakultät, durch Beratungsleistungen in Studienangelegenheiten vorgesehen.

Die Hochschule berät Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, um ihnen ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen. Immer wird dabei die individuelle Situation berücksichtigt mit dem Ziel, Mehraufwand und Benachteiligungen auszugleichen. Nachteilsausgleiche bei der Studienplatzvergabe und während des Studiums, Unterstützungsleistungen, Besonderheiten bei den Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums und institutionelle Hilfe sowie Beratung bei Wohnungs- und Mobilitätsfragen oder bei der Organisation eventuell notwendiger Pflege gehören zur Unterstützung, die die Studienberatung der Hochschule bietet.

Hierzu stehen sowohl der von der Hochschulleitung als Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung benannte Vizepräsident der Hochschule (Art. 24 Abs. 2 BayHIG, § 14 GO), Prof. Dr. Achim Förster, als auch die zentrale und studiengangspezifische Studienberatung zur Verfügung. Weitere Beratungskapazität wird durch eine Kooperation mit der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg bereitgestellt.

Für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Studierende steht eine Akustikanlage zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der THWS sind mit drahtlosen Kopfhörern für Studierende mit

Hörbeeinträchtigungen ausgestattet. An vier Standorten sind Übertragungsanlagen installiert, um betroffenen Studierenden das Hörverständnis zu erleichtern.

Studienberater der Hochschule auf zentraler Ebene ist Herr Elmar Kemmer, der regelmäßig an Tagungen und Workshops im Bereich Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit teilnimmt, um ebenfalls hier den Betroffenen optimale Hilfestellung leisten zu können.

Auch die Studierendenvertretung der THWS kümmert sich bei Bedarf um die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit und leistet soweit möglich Unterstützung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich an der Hochschule ist angemessen und unterstützt die Inklusion von Studierenden aus allen Lebenslagen ins Studium. Weitere Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf die Studierenden gibt es von Seiten der Gutachtergruppe nicht, da das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sowohl auf Fakultäts- als auch Hochschulebene umgesetzt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Keine

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag
(Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Christiana Nicolai, Professorin für Personalmanagement und Organisation, Frankfurt University of Applied Sciences
- Prof. Dr. Danny Stadelmayer, Prodekan / Vorsitzender des Prüfungsausschusses / Stipendienbeauftragter, Fakultät Management und Vertrieb, Hochschule Heilbronn

b) Vertreter der Berufspraxis

- Karl-Peter Abt, IHK-Hauptgeschäftsführer a.D.

c) Vertreter der Studierenden

- Max Witzke, Wirtschaftswissenschaften, Universität Hohenheim

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Es liegen noch keine validen Daten vor.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	30.06.2023
Zeitpunkt der Begehung:	23.11.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Lehrräume, Computerpools, Bibliothek

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)